

Kassenärzte sind nicht Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat am 22.6.2012 entschieden, dass Vertragsärzte nicht Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen sind. Hintergrund der Entscheidung ist eine Strafverfahren wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 2 StGB) gegen eine Pharmareferentin, die Kassenärzten Schecks im Rahmen eines Prämiensystems eines Pharmaunternehmens übergeben hatte.

Laut dieser Entscheidung machen sich Kassenärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, nicht wegen Bestechlichkeit strafbar. Auch eine Strafbarkeit wegen Bestechlich-

keit im geschäftlichen Verkehr scheidet aus. Begründet wird die Entscheidung des Großen Senats damit, dass der niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Arzt nämlich bei der Wahrnehmung der ihm gemäß SGB V übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Verordnung von Arzneimitteln, weder als Amtsträger noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des StGB handelt.

Der Bundesgerichtshof betont in seinem Urteil zu Recht, dass der freiberuflich tätige Kassenarzt weder Angestellter noch Funktionsträger einer öffentlichen Behörde ist. Der Bundesgerichtshof hebt damit auf die besondere, freiberufliche Stellung des Arztes ab. Dieser werde aufgrund der individuellen, freien Auswahl des Versicherten tätig. Das Arzt-Patienten-Verhältnis wird, so stellen die Richter des Bundesgerichtshofes fest, wesentlich vom per-

sönlichen Vertrauen und der Gestaltungsfreiheit gekennzeichnet, die der Bestimmung durch die gesetzlichen Krankenkassen weitgehend entzogen ist.

Der Große Senat für Strafsachen konnte sich bei seiner Entscheidung ausschließlich auf die Frage der Strafbarkeit des vorliegenden Sachverhaltes beschränken. Die Beurteilung, inwieweit es strafwürdige Korruption im Gesundheitswesen gibt und wie diese gegebenenfalls durch Schaffung spezifischer Straftatbestände geahndet werden kann, obliegt hingegen der Kompetenz des Gesetzgebers.

Nunmehr kommt dem ärztlichen Berufsrecht eine noch höhere Bedeutung zu, denn das Verhalten ist trotz Straflosigkeit berufsrechtswidrig i.S. von § 31 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit